

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 1. September

1993

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 6.8.1993	209
	Finanzsatzung des Kirchenkreises Harburg in der Fassung vom 5. Juni 1993	215
	Pfarrstellenerrichtung	216
III.	Stellenausschreibungen	217
IV.	Personalnachrichten	219

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 6.8.1993

Aufgrund von Buchstabe B des Beschlusses der Vierten Synode auf ihrer 6. Tagung am 28. Januar 1993 (GVOBl. S. 96) wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der ab 28. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Geschäftsordnung vom 19. Januar 1990 (GVOBl. S. 80) und
2. die am 28. Januar 1993 beschlossenen Änderungen (GVOBl. S. 96).

Hamburg, den 6.8.1993

Lingner
Präsidentin der Synode

Az.: 1331 – PS

Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Abschnitt 1 Einberufung und Teilnahme

§ 1 Synodale

(1) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder der Synode und die einberufenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die Synodalen treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Nachrückende Synodale, die das Gelöbnis als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schon abgelegt haben, treten ihr Amt mit Unterrichtung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode an. Das Gelöbnis wird für die Dauer der Wahlperiode vor der Synode, und zwar bei der Konstituierung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung, danach gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten, abgelegt.

§ 2 Einberufung

(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium es beantragt (Artikel 74 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzender oder deren Vorsitzendem bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten geleitet (Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung). Zu den weiteren Tagungen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit nach Beratung mit der Kirchenleitung.

§ 3

Mitteilung von Tagesordnung und Vorlagen

(1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Mitgliedern der Synode spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Selbständige Vorlagen (§ 21 Abs. 2), die spätestens zwei Monate vor dem Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle der Synode eingegangen sind, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Vorlagen von Kirchengesetzen und des Haushalts müssen, andere Vorlagen sollen den Mitgliedern der Synode zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(3) Die Synode stellt die endgültige Tagesordnung fest. Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Synodalen zustimmen.

§ 4

Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Ihre Verhinderung müssen sie der Geschäftsstelle der Synode so rechtzeitig mitteilen, daß die Stellvertreterin oder der Stellvertreter geladen werden kann.

(2) Ist ein Mitglied während der Tagung einer Synode zeitweise verhindert, so kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dessen Amt wahrnehmen.

(3) Im übrigen melden sich Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Sitzungstagen fernbleiben müssen, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten ab.

§ 5

Stimmrecht

Jede und jeder Synodale hat Sitz und Stimme, solange nicht die Synode aufgrund eines Berichtes des Geschäftsausschusses entscheidet, daß die oder der Synodale nicht teilnahmeberechtigt ist. Die Synode entscheidet endgültig.

Abschnitt 2

Ämter

§ 6

Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die Synode wählt auf der ersten Tagung vor Beginn der Beratungen aus ihrer Mitte unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Kirchenleitung in geheimer Wahl die Präsidentin oder den Präsidenten, die oder der weder Pastorin oder Pastor noch hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf (Artikel 73, 74 Abs. 2 der Verfassung).

(2) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen zwei Drittel,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Stimmen der Synodalen erhält.

(3) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mehr als die Hälfte der Stimmen,
2. im anderen Fall von den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhielten und die nunmehr allein zur Wahl gestellt werden, die meisten Stimmen erhält.

(4) Unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten werden in geheimer Wahl eine erste Vizepräsidentin oder ein erster Vizepräsident und eine zweite Vizepräsidentin oder ein zweiter Vizepräsident gewählt.

(5) Im übrigen gilt § 20 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 7

Präsidium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Das Präsidium tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten zusammen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode und vertritt die Synode nach außen. Sie oder er kann sich durch eine oder einen der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten lassen. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird die Vertretung von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten übernommen. Diese oder dieser wird von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Synode, die vorläufige Tagesordnung und besondere Arbeitsformen der Synode, die Beteiligung der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an der Leitung der Tagung der Synode, über Sonderveranstaltungen und die Einladung von Gästen.

§ 8

Beisitzerinnen oder Beisitzer und Schriftführerinnen oder Schriftführer

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums bei der Leitung der Verhandlungen wählt die Synode für jede Tagung zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Zur Vorbereitung der Tagungsniederschrift beruft die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Synode Schriftführerinnen oder Schriftführer, die nicht Synodale sind.

Abschnitt 3

Sitzungen

§ 9

Eröffnung und Schließung

(1) Zur Tagung der Synode gehört ein öffentlicher Gottesdienst. Die Sitzungstage werden mit einer Andacht begonnen und beendet.

(2) Vor Schluß der Tagung teilt die Präsidentin oder der Präsident Ort und Zeit der nächsten Tagung mit.

§ 10

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsge-

genstände ausgeschlossen werden (Artikel 120 Abs. 2 der Verfassung). Über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluß wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Beauftragten nehmen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teil. Gästen kann die Anwesenheit durch Beschluß der Synode gestattet werden.

§ 11 Bild- und Tonträger

(1) Aufnahmen durch Film und Fernsehen bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, daß die Arbeitsfähigkeit der Synode nicht beeinträchtigt wird.

(2) Im übrigen dürfen die öffentlichen Verhandlungen der Synode auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einzelne Synodale widersprechen, für ihren Wortbeitrag.

(4) Die Verhandlungen der Synode werden in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle auf Tonträger aufgenommen, Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung nur auf besonderen Antrag des Präsidiums. Die Aufnahmen über nichtöffentliche Sitzungen und die Beiträge nach Absatz 3 stehen nur dem Präsidium und den Schriftführerinnen oder Schriftführern der Geschäftsstelle für die Vorbereitung der Tagungsniederschrift zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten und der betreffenden Rednerin oder des betreffenden Redners.

§ 12 Niederschrift

(1) Über jede Tagung der Synode wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muß die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Es kann eine gekürzte Wortniederschrift erstellt werden.

(2) Wird eine gekürzte Wortniederschrift geführt, erhält jede Rednerin und jeder Redner die von den Schriftführerinnen oder Schriftführern erstellte Fassung ihres oder seines Beitrags zur Überprüfung. Berichtigungen dürfen den Sinn der Ausführungen nicht verändern. Wird der Beitrag nicht innerhalb der von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmten Frist zurückgegeben, gilt der Wortlaut als gebilligt.

(3) Wird keine gekürzte Wortniederschrift geführt, beschließt das Präsidium, welcher Inhalt der Beratungen über Absatz 1 Satz 2 hinaus in die Niederschrift aufgenommen wird.

(4) Die Tagungsniederschrift wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Sie wird an die Synodalen und an die Mitglieder der Synode, die nicht teilgenommen haben, versandt. Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung eingereicht werden, vor der die Niederschrift versandt wurde. Über sie entscheidet die Synode.

§ 13 Gäste

Ständige Gäste sind die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Militärseelsorge, die Dompröbstin oder der Domprobst der

Domkirchgemeinde Ratzeburg sowie je zwei von den zuständigen Gremien benannte Vikarinnen oder Vikare und Theologiestudentinnen oder -studenten. Ihnen kann das Wort erteilt werden, anderen Gästen nur mit Zustimmung der Synode.

§ 14 Ordnungsbefugnisse

(1) Die Präsidentin oder der Präsident übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen. Kundgebungen und Aufstellungen durch Wort, Schrift und Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.

(2) Wenn Zuhörerinnen oder Zuhörer die Ordnung der Sitzung verletzen und ein Ordnungsruf ohne Erfolg bleibt, kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen, einzelne Störerinnen oder Störer entfernen lassen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Synodale oder Gäste, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Wird eine Rednerin oder ein Redner zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen, kann ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen. Die gerügte Rednerin oder der gerügte Redner kann dagegen schriftlich bis zum Ende des Sitzungstages die Entscheidung der Synode beantragen. Die Synode entscheidet am nächsten Sitzungstag ohne Beratung darüber, ob die Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten gerechtfertigt waren.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen oder Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Wird eine Rednerin oder ein Redner zum zweiten Mal zur Sache gerufen, kann ihr oder ihm die Synode das Wort entziehen.

(5) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihr oder ihm zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 15 Redeordnung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Synode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken. Wenn die Präsidentin oder der Präsident sich als Rednerin oder Redner an der Beratung beteiligen will, gibt sie oder er den Vorsitz ab.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller selbständiger Vorlagen (§ 21 Abs. 2) sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter erhalten das Wort zu Beginn der Beratung, auf ihren Wunsch auch zum Schluß der Beratung. Die Bischöfinnen und Bischöfe, die Präsidentin oder der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes und die Beauftragten der Kirchenleitung erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste (Artikel 72 Abs. 2 der Verfassung).

(3) Der Leiterin oder dem Leiter des Frauenreferates oder ihrer oder seiner Vertretung kann das Wort zu Themen ihres oder seines Aufgabenbereiches erteilt werden.

(4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Eine Rednerin oder ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie nicht unterbrochen werden.

(5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung des betreffenden Gegenstandes erteilt. Mit der Erklärung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtet werden. Sie ist vorher der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und dann von der oder dem Erklärenden zu verlesen.

§ 16 Abschluß der Beratung

(1) Vor der Erledigung der Wortmeldungen kann Schluß der Rednerliste oder Schluß der Beratungen beantragt werden. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch den Antrag nicht unterbrochen werden. Einen Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(2) Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Synodalen. Wird er unterstützt, werden die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und die zum Beratungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekanntgegeben. Eine Beratung findet nicht statt.

(3) Wird sowohl Schluß der Rednerliste als auch Schluß der Beratung beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Beratung abzustimmen.

§ 17 Besondere Arbeitsformen

(1) Das Präsidium kann für bestimmte Themen – ausgenommen Gesetze und Haushaltsplan – vorsehen, daß für einen Teil der Tagung besondere Arbeitsformen, z.B. Gruppenarbeit, gewählt werden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Synode kann bei der Feststellung der Tagesordnung (§ 3 Abs. 3) die vom Präsidium vorgesehenen besonderen Arbeitsformen ablehnen. Dann findet die Tagung nach den übrigen Regeln der Geschäftsordnung statt.

(3) Besondere Arbeitsformen sind Teile der Synodentagung, die der Vorbereitung der Verhandlung der Synode dienen. Die Synode kann beschließen, daß vorher eine allgemeine Aussprache stattfindet.

(4) 1. Das Präsidium legt die Zusammensetzung der Gruppen fest, wobei Wünsche der Synodalen möglichst zu berücksichtigen sind. Vor Beginn der Gruppenarbeit können Synodale mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten in eine andere Gruppe wechseln.

2. Das Präsidium bestimmt die Synodalen, die die Gruppen einberufen. Unter ihrer Leitung wählt die jeweilige Gruppe aus dem Kreis der mitwirkenden Synodalen ihre Gruppenleiterin oder ihren Gruppenleiter und eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der in der Synode für die Gruppe berichtet.

3. Über die Hinzuziehung von Gästen entscheidet das Präsidium. Gäste haben in der Gruppe Rederecht wie Synodale, jedoch kein Stimmrecht. Im übrigen sind die Gruppensitzungen nicht öffentlich.

4. Die Gruppen können zum Thema Anträge an die Synode beschließen. Geheime Abstimmungen finden nicht statt. Ein Protokoll wird nicht geführt; Tonbandaufnahmen sind nicht zulässig.

Abschnitt 4 Abstimmungen und Wahlen

§ 18 Beschlußfähigkeit

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als 70 Synodale anwesend sind. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Synodalen erforderlich ist (Artikel 121 Abs. 1 und 3 der Verfassung).

(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird

(Artikel 121 Abs. 2 der Verfassung). Wird sie angezweifelt und die Beschlußunfähigkeit festgestellt, bleiben davorliegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

(3) Änderungen der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Anwesenheit von mindestens 105 Synodalen (Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung) und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 19 Abstimmungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. Jeder Antrag ist so zu fassen, daß mit ja oder nein gestimmt werden kann. Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden; dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Werden Einwendungen gegen die Fassung der Anträge oder die Reihenfolge der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Synode.

(3) Die Anträge werden in der Reihenfolge Ja – Nein – Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn die Synode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Auf Antrag von 30 Synodalen muß geheim abgestimmt werden.

(4) Zunächst ist über die Änderungsanträge abzustimmen, die von der Vorlage abweichen. Von mehreren Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang; soweit eine solche Unterscheidung nach

Feststellung des Präsidiums nicht möglich ist, ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Synodale mit ja als mit nein gestimmt haben.

(6) Die nochmalige Beratung oder Abstimmung eines durch Beschluß erledigten Gegenstandes ist auf der gleichen Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Synodalen zustimmen.

§ 20 Wahlen

(1) Die vorläufige Tagesordnung soll im einzelnen aufführen, welche Wahlen vorgesehen sind.

(2) Der Nominierungsausschuß schlägt Kandidatinnen und Kandidaten vor. Sie sollen vor der Synodentagung bekanntgegeben werden. Ist dieses nicht möglich, soll zwischen Einbringen der Namen durch den Nominierungsausschuß und der Wahl eine Zeitspanne liegen, die eine längere Pause einschließt. Weitere Vorschläge sind zulässig, wenn sie von 10 Synodalen während der Tagung unterstützt werden.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen für den Vorschlag ihre Zustimmung erteilt haben.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in geeigneter Form vorgestellt. Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten sind zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (geheime Wahl). Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten gezogen wird.

(7) Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens 2 Synodale mitwirken. Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einem Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

Abschnitt 5 Beratung von Vorlagen

§ 21 Vorlagen

(1) Vorlagen können nur eingebracht werden von Mitgliedern der Synode sowie von denjenigen, die nach der Verfassung antragsberechtigt sind (Artikel 30, 61, 69, 79 der Verfassung).

(2) Selbständige Vorlagen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind solche, die nicht die Änderung oder die geschäftsmäßige Behandlung anderer Vorlagen betreffen. Sie müssen eine Begründung enthalten.

(3) Selbständige Vorlagen von Mitgliedern der Synode müssen von mindestens 10 Mitgliedern der Synode unterzeichnet sein.

§ 22 Allgemeine Vorlagen

(1) Über die Behandlung von allgemeinen Vorlagen (Berichte und Vorlagen, die nicht Beschlußvorlagen sind), entscheidet die Synode.

(2) Über Anträge von einzelnen Synodalen aufgrund von allgemeinen Vorlagen wird auf derselben Tagung nur beraten und beschlossen, wenn mindestens 30 Synodale zustimmen; andernfalls gilt der Antrag als erledigt. Über Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, wird erst nach Stellungnahme des Hauptausschusses abgestimmt.

§ 23 Beratung von Beschlußvorlagen im allgemeinen

(1) Die Beratung einer Beschlußvorlage beginnt mit einer Aussprache über die allgemeinen Grundsätze (allgemeine Beratung). Sodann wird über die einzelnen Teile der Vorlage beraten (Einzelberatung) und abgestimmt (Einzelabstimmung). Die Synode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. An die Einzelabstimmung schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat (Schlußabstimmung).

(2) Die Synode kann vor der Schlußabstimmung die zweimalige Lesung einer Vorlage beschließen.

(3) Änderungsanträge zur Vorlage können während der Beratungen jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge müssen auch schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen verlesen werden, wenn sie nicht verteilt worden sind.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident stellt unverzüglich den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.

(5) Die Rechte der Kirchenleitung nach Artikel 70 der Verfassung bleiben unberührt.

§ 24 Beratung von Kirchengesetzen

(1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht (Artikel 69 Abs. 1 der Verfassung). § 3 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen (Artikel 69 Abs. 2 der Verfassung).

(3) Wird eine Vorlage durch Synodenbeschluß an einen Ausschuß überwiesen, ist Grundlage der Beratung die vom federführenden Ausschuß vorgeschlagene Vorlage. Nach der Ausschußberatung finden zwei Lesungen statt.

(4) In der zweiten Lesung kann nur noch beraten und abgestimmt werden über Anträge

1. der Kirchenleitung,
2. von antragsberechtigten Körperschaften,
3. der an der Vorlage beteiligten Ausschüsse,
4. von Synodalen, die von mindestens 10 Synodalen während der Tagung unterstützt werden, sowie über Änderungsanträge, die sich auf diese Anträge beziehen.

§ 25 Beratung des Haushalts

(1) Grundlagen der Beratung des Haushalts sind der von der Kirchenleitung beschlossene Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushaltsplans sowie die Stellungnahme des Hauptausschusses.

(2) Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Synodalen während der Tagung. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder von 3 Mitgliedern des Hauptausschusses ist diesem durch Unterbrechung der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26 Anträge außerhalb der Tagung

Anträge können außerhalb der Tagung nur von Antragsberechtigten und Mitgliedern der Synode schriftlich gestellt werden. Anträge von Mitgliedern der Synode werden nicht behandelt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht an der Tagung der Synode teilnimmt.

§ 27 Mitwirkung des Theologischen Beirats

(1) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirats eingeholt werden (Artikel 100 Abs. 3 der Verfassung).

(2) Eine Vorlage nach Absatz 1, die der Theologische Beirat in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend abgeändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden (Artikel 100 Abs. 4 der Verfassung).

§ 28 Überweisung an Ausschüsse

(1) Die Synode kann jederzeit beschließen, eine Vorlage einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zur Vorbereitung zu überweisen. Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt die Synode den federführenden Ausschuß.

(2) Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß hat Vorrang vor Anträgen zur Sache.

(3) Die bis zur Überweisung eingebrachten Anträge sind dem Ausschuß zur Bearbeitung zugewiesen. Sie gelten mit dem Ausschußbericht als erledigt.

(4) Das Präsidium kann eine Vorlage, auch eine Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode, vor der Beratung in der Synode an einen Ausschuß überweisen.

Abschnitt 6 Fragestunde und Eingaben

§ 29

Fragestunde

(1) Jede und jeder Synodale kann Fragen an die Kirchenleitung oder an die Bischöfinnen und Bischöfe über Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche richten. Sie werden in der Fragestunde beantwortet.

(2) Die Fragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident läßt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde.

(3) Die Fragen werden mündlich beantwortet. An die Kirchenleitung gerichtete Fragen beantwortet ein Mitglied, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung.

(4) Nach der Antwort ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller Gelegenheit zu zwei Zusatzfragen zu geben. Danach sind zwei weitere Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 30

Eingaben

Die Eingaben erledigt das Präsidium. Es kann in Zweifelsfällen den Geschäftsordnungsausschuß beteiligen. Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Eingebende oder den Eingebenden und die Synode.

Abschnitt 7 Ausschüsse

§ 31

Anzahl

(1) Die Synode bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Hauptausschuß (Artikel 75 der Verfassung),
2. Rechtsausschuß,
3. Geschäftsordnungsausschuß, der zugleich für Wahlprüfung und Eingaben zuständig ist,
4. Nominierungsausschuß,
5. Rechnungsprüfungsausschuß (Artikel 75, 114 der Verfassung),
6. Dienstrechtsausschuß.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. Ihre Aufgabenstellung und die Zahl ihrer Mitglieder sind vor der Wahl festzulegen.

(3) Die ständigen Ausschüsse können auch außerhalb der Tagungen der Synode zusammentreten, die weiteren Ausschüsse nur mit Genehmigung des Präsidiums.

§ 32

Zusammensetzung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, sollen die Ausschüsse nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Die Zahl kann jederzeit durch Beschluß der Synode geändert werden. Soll sie vermindert werden, wird der Ausschuß neu gewählt.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bildung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer sowie die sonstige Zusammensetzung der Synode in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und hauptamtliche Mitarbeiter sollen nicht die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses

bilden. Jedem Ausschuß sollen jedoch eine Pastorin oder ein Pastor und eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter angehören.

(3) Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Synode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Anderen Ausschüssen können auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern der Synode angehören.

(4) Scheidet ein Ausschußmitglied aus, hat die Synode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu wählen.

§ 33

Einberufung

(1) Der Ausschuß wird, soweit nichts anderes beschlossen ist, zu seiner ersten Sitzung vom Präsidium einberufen. Er wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und nach seinem Ermessen Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und Schriftführerinnen oder Schriftführer; die oder der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

(2) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest und bestimmt die vorläufige Tagesordnung.

§ 34

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich.

(2) Mitglieder des Präsidiums, die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie Mitglieder und Beauftragte der Kirchenleitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuß kann Mitglieder der Synode zur Teilnahme mit beratender Stimme zulassen.

(3) Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Präsidiums Fachberaterinnen oder Fachberater an seiner Arbeit beteiligen. Dafür erforderliche Mittel müssen vom Präsidium vorher bewilligt worden sein.

(4) Die oder der Vorsitzende teilt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode und der Kirchenleitung mit. Sie oder er unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Arbeit des Ausschusses.

§ 35

Eigene Geschäftsordnung

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Soweit eine Regelung fehlt, finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 8 Geschäftsstelle

§ 36

(1) Die Geschäftsstelle der Synode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle untersteht der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr. Es sorgt auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle.

Abschnitt 9
Anwendung der Geschäftsordnung

§ 37

(1) Zweifel über die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Synode. Die bindende Auslegung über den Einzelfall hinaus beschließt die Synode aufgrund eines Vorschlags des Geschäftsausschusses.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und bei der Abstimmung hierüber nicht mehr als 10 Synodale widersprechen. Soweit die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.

—

Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Harburg (Finanzsatzung) vom 5.6.1993

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Harburg vom 28. Mai 1978 i.d.F. vom 4. Juni 1983 (GVOBl. der NEK 1983 S. 207) ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode vom 5. Juni 1993 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht. Die Satzung ist am 26.7.1993 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101-Harburg – VHI/V 2

*

Finanzsatzung des Kirchenkreises Harburg
in der Fassung vom 5. Juni 1993

§ 1

Grundsatz

(1) Der Kirchenkreis Harburg erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Kirche vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155) in der Fassung vom 17. Januar 1985 (GVOBl. S. 73) zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Der Verteilung des Kirchensteueraufkommens soll für mindestens 3 Jahre eine Finanzplanung zugrunde liegen. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Bedarfs eine von der Kirchenkreissynode jährlich festzulegende Finanzzuweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (2) Die Zuweisungen setzen sich zusammen aus
- a) einer Grundzuweisung je Kirchengemeinde
 - b) einer zweckgebundenen Zuweisung für Bauinstandhaltung (Baupauschale)
 - c) einer Bedarfszuweisung für Kindertagesstätten
 - d) einer Bedarfszuweisung für Neubauten und Bauinstandsetzungen

d) einer Bedarfszuweisung als Zuschuß für Personalkosten von Pastoren und Pastorinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(3) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Zuweisung nach Abs. 2 Buchst. a) unberücksichtigt, mit Ausnahme der Erträge aus dem Pfarrvermögen.

(4) Die zweckgebundenen Zuschüsse nach (2) e) werden aus nicht verbrauchten Mitteln der Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung und aus den Zinsen der Rücklage für Besoldung und Versorgung der Pastoren und Pastorinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt.

(5) Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die Kosten für die Besoldung und Versorgung der Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinde in Höhe der von der Nordelbischen Kirche berechneten Umlage. Von der Umlage sind die Nettoerträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden abzusetzen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Zur Deckung seines eigenen Bedarfs behält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen nach § 1 ein. Der Anteil wird durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Zum Bedarf des Kirchenkreises gehören auch

- a) Dienstbezüge der Pastoren und Pastorinnen in den übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises;
- b) Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Pastorinnen in den übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen;
- c) Schuldenaufnahmen für Investitionen und die Ausgaben für den Schuldendienst;
- d) Ausgaben für gemeinsame Verwaltungsstelle des Kirchenkreises, des Gesamtverbandes und der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Harburg (Kirchenkreisamt).

(3) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß Entwürfe der Haushalts- und Wirtschaftspläne des Kirchenkreises rechtzeitig vor. Der Finanzausschuß prüft die Haushalts- und Wirtschaftspläne und berichtet darüber der Kirchenkreissynode.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

(5) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß die Jahresrechnung des Kirchenkreises zur Prüfung vor. Der Finanzausschuß kann sich dabei der Hilfe von Fachkräften bedienen. Der Finanzausschuß berichtet der Kirchenkreissynode über die erfolgte Prüfung.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen

(1) Beim Kirchenkreis werden folgende Rücklagen gebildet und aus den laufenden Zuweisungen der Nordelbischen Kirche finanziert.

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine allgemeine Ausgleichsrücklage

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, so lange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht oder nicht aus-

reichend zur Verfügung stehen. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Die allgemeine Ausgleichsrücklage soll zum Ausgleich von unvorhergesehenen Mindereinnahmen bei den Kirchensteuerzuweisungen dienen.

(4) Die Höhe der Rücklagen wird von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

§ 5

Finanzausschuß

(1) Für die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben und zur Beratung der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes und der Kirchenvorstände wird aus der Mitte der Kirchenkreissynode ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 2 theologischen, 4 nichttheologischen Mitgliedern und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin. Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte je einen Theologen oder eine Theologin und einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin und zwei Mitglieder, die weder Theologinnen oder Theologen noch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, zu Stellvertretern. Diese sind ständige Vertreter oder Vertreterinnen und werden im Verhinderungsfall des Mitgliedes in der Reihenfolge ihrer Wahl zu den Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der jeweils an erster Stelle stehende Stellvertreter oder die Stellvertreterin auf. Die Kirchenkreissynode wählt für den Rest der Amtszeit einen neuen Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin.

(4) Die Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Kirchenkreissynode bzw. für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt.

(5) Der oder die Vorsitzende und sein(e) oder ihr(e) Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von den Mitgliedern des Finanzausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen, wenn dort Finanzangelegenheit behandelt werden.

§ 6

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß diese gegen die Satzung verstoßen oder von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen oder die Betroffenen finanziell benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit

dem Eingang der begründeten Entscheidung bei der Kirchengemeinde.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Er soll über den Einspruch innerhalb von 2 Monaten entscheiden. Der Finanzausschuß hat bei seinen Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde entsprechend kirchengesetzlicher Regelung zulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Desgleichen sind der Kirchenkreisvorstand und der Finanzausschuß zur Auskunft gegenüber den Gemeinden verpflichtet.

§ 8

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen.

(2) Das Kirchenkreisamt steht dem Finanzausschuß zur Beratung und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(3) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin und seine oder ihre Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Der Kirchenkreisvorstand kann in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß Ausführungsbestimmungen zu dieser Finanzsatzung erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kirchenkreissatzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Kirchenkreissatzung vom 4. Juni 1983 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garding, Kirchenkreis Eiderstedt (mit Wirkung vom 1.9.1993).

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle ab 1.9.1993 vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Dem/der Pfarrstelleninhaber/in obliegt die Mitverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Oland und Gröde. Alle drei Halligen haben eine eigene Kirche und zusammen rund 150 Gemeindeglieder. Das Pastorat befindet sich auf Langeneß; die Grund- und Hauptschule ist auf derselben Warf. Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Gemeindepflegestation.

Die besonderen Bedingungen der Halligwelt sowie die große Zahl von Urlaubsgästen stellen an den/die Pfarrstelleninhaber/in besondere Anforderungen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüllers Straße 36, 25813 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Mathilde Bötel, Bendixwarf, 25863 Langeneß, Tel. 046 84/2 54, und Propst Kamper, 25813 Husum, Tel. 0 48 41/8 97 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Langeneß-Nordmarsch – P III/P 3

*

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde mit ca. 850 Gemeindegliedern liegt an der Schnittstelle des Industriegebietes Billbrook und den Vier- und Marschlanden, einem großen geschlossenem Gemüseanbaubereich. Die Menschen warten auf einen Pastor oder eine Pastorin, der/die für sie Partei ergreift und sie besonders an den Eckpunkten des Lebens begleitet.

Ein offenes Herz für Kinder erwarten die engagierten KGD-Mitarbeiterinnen und die Leiterinnen unserer Kinderspielgruppe. Das Abendmahl mit Kindern und Erwachsenen sollte zu den Familiengottesdiensten dazugehören.

Wir wünschen uns einen Pastor oder Pastorin, der/die gewillt ist, bei aller Eigenständigkeit Bewährtes mit neuen Ideen zu verbinden. Für Sie sollte Gottesdienst, Seelsorge und Diakonie engagiert im Mittelpunkt des Dienstes stehen.

Bei der gottesdienstlichen Gestaltung und Vertretung stehen eine Prädikantin und ein Prädikant zur Seite. Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen und engagiert sich gern. Der Küster (1/3 Küster, 2/3 Friedhofsgärtner) und die Pfarramtsekretärin (15 Std./Woche) unterstützen die Arbeit mit Rat und Tat.

Die barocke Kirche (1680) mit ihrem Friedhof und das alte Pastorat (1741) bieten hervorragende Arbeitsmöglichkeiten. Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder Pastor die/der die Wohnung im Pastorat nutzt und somit vor Ort wohnt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf -, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Rosemarie Meyer, Moorfleeter Deich 383, 22113 Hamburg, Tel. 040/7372427, sowie Propst Konrad Lindemann, Neue Burg 1, 20457 Hamburg, Tel. 040/3689272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Steinbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billettal – wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.4.1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt am östlichen Stadtrand von Hamburg (Billstedt) und auf anschließendem schleswig-holsteinischen Gebiet. Sie ist in 3 Gemeindebezirke gegliedert, die weitgehende Selbständigkeit besitzen.

Der Bezirk Mümmelmansberg, zu dem die 4. und zwei weitere Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde in Steinbek gehören, ist eine Großraumsiedlung mit ca. 23.000 Einwohnern unterschiedlicher Nationalitäten und ca. 6.500 Gemeindegliedern. Mümmelmansberg wurde von 1972-1979 in mehreren Abschnitten gebaut. Das Stadtleben ist geprägt von der Zusammenarbeit sozialer Institutionen und Initiativen. Das prägt auch das Gemeindeleben.

Das in moderner Architektur gebaute Ev.-Luth. Gemeindezentrum beherbergt einen Kindergarten, eine Jugendtage, eine Altentagesstätte und Räume für die Sozialarbeit. Außerhalb der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums liegt der Kindertreffpunkt der Gemeinde. Das Gemeindezentrum ist Treffpunkt für unterschiedliche Gruppen im Stadtteil.

Durch Angebote unterschiedlichster Art geht die Gemeinde auf die Bedürfnisse der häufig kirchenfernen Stadtteilbewohnerinnen und -bewohner ein und versucht, sie in das Gemeindeleben zu integrieren. Die Ausrichtung der Gemeinde ist sozial-diakonisch geprägt. Der Kirchenvorstand diskutiert zur Zeit das gemeindliche Profil im Zusammenhang mit dem Wandel von Kirche und Stadtteil.

Alle Pastorate des Gemeindebezirks sind in unmittelbarer Nähe am Gemeindezentrum gelegen. Im Stadtteil befinden sich zwei Grundschulen, eine Gesamtschule, ein Haus der Jugend, ein Krankenhaus im Ärztehaus, Alten- und Behindertenwohnanlage etc. Eine Haltestelle der Hamburger U-Bahn befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Waack, Havighorster Redder 46 d, 22115 Hamburg, Tel. 040/7157506, Pastor Touché, Havighorster Redder 46 c, 22115 Hamburg, Tel. 040/7156486, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 040/603143-0. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (4) – P II/P 2

*

In der Kirchengemeinde Wedel im Kirchenkreis Blankenese wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Dienstszitz der 2. Pfarrstelle ist die Gemeinde Holm (ca. 2600 Einwohner/innen, davon ca. 1.500 Gemeindeglieder), wobei der Pfarrbezirk des Inhabers/der Inhaberin der 2. Pfarrstelle auch einen Teil der Stadt Wedel umfaßt.

In der Kirchengemeinde gibt es insgesamt drei Pfarrstellen (für ca. 8.500 Gemeindeglieder). Jede/r Kollege/in hat spezifische Aufgaben im eigenen Pfarrbezirk (wie Seelsorge, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, ev. Kindergärten vor Ort) sowie übergreifende Tätigkeiten im gesamten Gemeindebereich (Gottesdienste, Andachten, Altersheimbetreuung), bei denen die Kollegen sich abwechseln bzw. die Zuständigkeit untereinander aufgeteilt haben (Ausschußarbeit).

Z. Zt. wird die 1. Pfarrstelle durch eine Pastorin (P.z.A.), die 3. Pfarrstelle durch einen Pastor betreut.

Gesucht wird ein Pastorenehepaar bzw. ein/e Pastor/in mit Erfahrung in der Gemeindearbeit und mit Kenntnissen im Verwaltungswesen.

Auf den/die neue/n Stelleninhaber/in wartet ein vielseitiges (drei Gemeindezentren mit eigenem Gepräge) und interessantes (ländliche und städtische Bevölkerungsstruktur; rege und selbständige Gesprächskreise innerhalb der Gemeinde) Aufgabengebiet, das Selbständigkeit und Initiative, aber auch Flexibilität und die Bereitschaft, sich auf inner- und übergemeindliche Entwicklungsprozesse einzulassen, erfordert.

Die Elbstadt Wedel (Kirchenkreis Pinneberg, Land Schleswig-Holstein) liegt im Westen von Hamburg (S-Bahn-Verbindung) und trägt mit ihren ca. 30.000 Einwohnern/innen deutlichen – dabei aber selbstbewußten – Kleinstadtcharakter. Neben unserer Gemeinde, deren Zentrum die Kirche am Roland bildet, gibt es in der Stadt eine zweite evangelische (Christuskirche Schulau), eine katholische, eine baptistische und eine weitere evangelisch-freikirchliche Gemeinde, die regelmäßig in einem ökumenischen Arbeitskreis zusammenkommen und gemeinsame Projekte planen und durchführen.

Das Dorf Holm (ca. 5 km westlich von Wedel) ist auf kommunaler Ebene eine individuelle und selbständige Gemeinde (u.a. zahlreiche Ortsvereine). Wünschenswert für die Ausgestaltung der 2. Pfarrstelle wäre u.a. auch die Belegung des dörflichen Gemeindelebens auf kirchlicher Ebene und eine engagierte Zusammenarbeit mit den örtlichen Gremien und Vereinen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a, 22587 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Woermann, Tel. 04103/2143 (über das Kirchenbüro), Pastorin z.A. Huchzermeyer-Bock, Küsterstr. 4, 22880 Wedel, Tel. 04103/7113, und Pastor Weisz, Bertha-von-Suttner-Str. 32, 22880 Wedel, Tel. 04103/83931.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wedel (2) – PI/P2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg sucht so schnell wie möglich für die Offene Jugendsozialarbeit in ihrer Teestube Falkenberg

eine/n Erzieher/in oder Diakon/in (FS)

oder gleichwertige Mitarbeiter/in mit 38,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

Wir haben ein eigenes Jugendhaus, in dem die Offene Jugendsozialarbeit und die gruppenbezogene Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde unter einem Dach zusammenarbeiten.

Wir wünschen uns ein sportbegeistertes Allroundtalent, das Lust darauf hat, mit unseren 12- bis 25jährigen Jugendlichen Freizeit zu gestalten und zu erleben, eine/n Mitarbeiter/in, die/der partnerschaftlich mit uns, dem Kinder- und Jugendausschuß und den übrigen Mitarbeitern/innen der Kirchengemeinde zusammenarbeitet.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarif. Ein Führerschein Klasse 3 wäre schön. Eine Wohnung können wir leider nicht anbieten oder vermitteln.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte umgehend an den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchplatz 1, 22844 Norderstedt.

Wer hat Mut? Weitere Info's bei: Ursula Hoffmann und Dirk Groh, Teestube Falkenberg, Tel. 040/525 53 65.

Az.: 30-Harksheide-Falkenberg – E 2

*

Wir suchen ab 01.10.93 oder spätere einen Friedhofsverwalter mit Gärtnergehilfenprüfung oder gleichwertiger Fähigkeit

für die verantwortliche Leitung unseres Stockelsdorfer Friedhofs (ca. 2,8 ha). Die Vergütung richtet sich nach KAT/NEK.

Die Bewerber müssen der ev. Kirche angehören.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Auskünfte erteilt die Personalverwaltung, Frau Stobrawa, Tel. 0451/491222, Herr Pastor Kalläne, Tel. 4988722, oder Pastor Martens, Tel. 4992146.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Schulweg 1a, 23617 Stockelsdorf.

Az.: 30 Martin-Luther-KG Stockelsdorf-Mori – D 11

*

In der Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde in Pinneberg ist die

B-Musiker-Stelle

zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 50 % der tariflichen Arbeitszeit wieder zu besetzen.

Unsere Gemeinde hat ca. 4.300 Gemeindemitglieder und liegt im Norden der Kreisstadt Pinneberg.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine ideenreiche und kontaktfreudige Mitarbeiterin bzw. einen ideenreichen und kontaktfreudigen Mitarbeiter, der kooperativ mit der Pastorin, dem Pastor, dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Team Gemeindeaufbau leisten möchte.

Sie oder er sollte besondere Freude an der Chorarbeit haben sowie an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Zum Aufgabenbereich gehören:

- Orgelspielen bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Leitung des Kirchenchores und des Kinderchores (dazu gehört auch die Flötenarbeit)
- Vermittlung und Einüben neuen Liedgutes.

Der Gottesdienst orientiert sich an Agende I und hat einen freundlich-menschlichen Grundton.

Etwa vier- bis sechsmal im Jahr feiern wir Familiengottesdienste, in denen wir gerne auch neue Formen ausprobieren.

Vorhanden ist:

- eine Kirche mit guter Akustik (erbaut 1963)
- ca. 450 Sitzplätze
- eine 2-manualige Kemper Orgel (erbaut 1963, restauriert 1988 von der Firma Beckerath) mit Registern
- Gemeindesaal mit Klavier und Orffschen Instrumenten
- umfangreichen Notenmaterial
- ein Orgelpositiv (8, 4).

Die Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT/NEK). Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker/von der Kirchenmusikerin wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Pinneberg ist eine Kreisstadt und hat eine verkehrsgünstige Anbindung mit der S-Bahn und Autobahn an Hamburg. Alle weiterbildenden Schulen befinden sich am Ort.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Matthias Bormann, Ostermannweg 1, 25421 Pinneberg, Tel.: 04101/7 26 54, Pastorin Christina Henke, Ulmenallee 9, 25421 Pinneberg, Tel.: 04101/7 31 06 und der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik, Organist Martin Rabe, Breslauer Str. 15, 25421 Pinneberg, Tel.: 04101/20 66 37. Bewerbungen sind erbeten bis zum 30. September 1993.

Az.: 30 Heilig-Geist-Pinneberg – T 2/T 3

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.8.1993 die Pastorin Petra Beyer, z.Z. beurlaubt, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 16. August 1993 der Pastor Friedemann Noffke, bisher in Hörnerkirchen, zum Pastor der Pfarrstelle der Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe, Kirchenkreis Plön.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.9.1993 die Wahl des Pastors z.A. Jochen Driesnack, z.Z. in Brunsbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1. August 1993 die Wahl des Pastors Steffen Görnitz, bisher in Groß Grönau, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. August 1993 die Wahl des Pastors z.A. Henry Koop, z.Z. in Brügge, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis Brügge, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 1.10.1993 die Wahl des Pastors Hans-Martin Storm, bisher in Hamburg-Finkenwerder, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 16. Juni 1993 auf die Dauer von 10 Jahren die Pastorin z.A. Susanne Dinse, z.Z. in Pinneberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Krankenhausseelsorge.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Regina Klingsporn, bisher in Flensburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Studentenfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Burchard Rüter, bisher in Lübeck, als Pastor in das Amt eines Studienleiters des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Ratzeburg.

Mit Wirkung vom 1. August 1993 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Eckart Schaade, zuletzt Standortpfarrer in Hamburg, zum Pastor der 11. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonde-

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 24033 Kiel

Postvertiebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

rem Auftrag – Gehörlosenseelsorge im Sprengel Hamburg
– Hamburger Gehörlosengemeinde-

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 auf die Dauer von 5 Jahren
der Pastor Karsten Schumacher, bisher in Lübeck, zum
Pastor der 2. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerkes
mit dem Dienst- und Wohnsitz in Plön/Koppelsberg.

Eingeführt:

Am 4. Juli 1993 die Pastorin Bettina Feddersen als Pastorin
in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seester, Kirchen-
kreis Pinneberg.

Am 8.8.1993 der Pastor Hans-Christian Gerber als Pastor in
die 2. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Nien-
dorf, Kirchenkreis Niendorf.

Am 8. August 1993 die Pastorin Babette Glöckner, geb.
Burmeister, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkrei-
ses Segeberg für Krankenhauseelsorge in den Segeberger
Kliniken in Bad Segeberg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Klaus Becker als Pastor der 6.
Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Dienst-
leistung mit besonderem Auftrag - Aussiedlerseelsorge im
Durchgangslager Holm – um 1 Jahr über den 15. August
1993 hinaus bis einschließlich 15. August 1994.

Die Beurlaubung des Pastors Matthias Dahl für den Dienst in
der Krankenhauseelsorge der Ev.-Luth. Diakonissenan-
stalt Flensburg über den 30. Juni 1993 hinaus bis einschließ-
lich 29. Februar 2000.

Die Beurlaubung des Pastors Frank Lotichius für den
kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschen Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Russland in St. Petersburg um 1
Jahr über den 30. September 1993 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. November 1993 die Pastorin z.A. Astrid
Baar-Thalmann, geb. Baar, z.Z. in Lübeck, im Rahmen
ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe (einges-
chränktes Dienstverhältnis – 75%) zur Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der

Melanchthon-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis
Lübeck (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. September 1993 der Pastor z.A. Anas
Hamami, z.Z. in Hamburg-Wandsbek, im Rahmen
seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordel-
bischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2.
Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norder-
stedt, Kirchenkreis Niendorf (Auftragsänderung).

In den Ruhestand versetzt

Mit Wirkung vom 1. November 1993 der Propst Johannes
Gerber in Itzehoe



Pastor.

Hans Joachim Ottemann

geboren am 9.2.1944 in Zielenzig/Kreis Oststernberg,
gestorben am 3.7.1993 in Böel.

Der Verstorbene wurde am 19.4.1970 in Schleswig
ordiniert, und seit dem 1. Mai 1970 war er Pastor im
Hilfsdienst in Böel. Vom 1. Mai 1971 bis zu seinem
Sterbetag war er Pastor der Kirchengemeinde Böel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Hans-Joachim Ottemann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.